

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1933

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

05.09.2023

**Nachtragshaushaltsgesetz 2023, Drs. 20/1270;
Änderungsbedarf**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 (Drs. 20/1270) hat die Landesregierung u.a. eine Änderung von § 8 Absatz 18 des Haushaltsgesetzes 2023 vorgelegt. Bisher bezieht sich § 8 Absatz 18 allein auf Maßnahmen, die als Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest – IPCEI) gefördert werden.

Auf Grundlage des aktuellen Informationsaustausches mit dem BMWK wird derzeit durch den Bund erwogen, das o.g. Ansiedlungsvorhaben nicht mehr als IPCEI, sondern vollständig als Maßnahme aus dem TCTF zu fördern. Die Details werden zurzeit zwischen den Beteiligten abgestimmt. Der Bund hat zugesagt, dass die Beteiligung des Landes sich dadurch nicht verändert. Sobald die finale Klärung dazu erfolgt ist, wird die Landesregierung den Finanz- und Wirtschaftsausschuss umfassend informieren.

Die zuvor beschriebene Entwicklung erfordert zugleich eine Anpassung der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung in § 8 Abs. 18, welche mit dem vorliegenden Entwurf des Nachtrags zunächst lediglich ergänzt werden sollte. Um die Unterstützungsmaßnahmen auch für

eine Maßnahme nach dem TCTF vornehmen zu können, wird der Finanzausschuss gebeten, nunmehr folgende Änderung von § 8 Absatz 18 Haushaltsgesetz 2023 in seine Beschlussempfehlung zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 aufzunehmen und damit die unter 1. in Drucksache 20/1270 vorgesehene Änderung zu ersetzen.

§ 8 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

Die zuständigen Fachministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verwaltungsvereinbarungen mit dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Bundesministerium zur Beteiligung am Förderprogramm für Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest - IPCEI) und / oder nach dem Temporary Crisis and Transition Framework („TCTF“) abzuschließen. Der Anteil der Landesmittel an der jeweiligen, projektbezogenen Gesamtfördersumme darf 30 % nicht übersteigen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums die zur anteiligen Mitfinanzierung auf Basis der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Unterstützung von Ansiedlungsvorhaben, die durch Mittel von IPCEI und / oder TCTF gefördert werden sollen oder gefördert werden, im Kapitel 1111, Maßnahmegruppe 16 die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

Begründung:

Die Ausgestaltung der Fördervorhaben kann seitens des Bundes als IPCEI und / oder im Rahmen des TCTF erfolgen. Um Verwaltungsvereinbarungen für die verschiedenen Fördervarianten abschließen zu können und den entsprechenden Vorhaben Unterstützungsmaßnahmen zukommen lassen zu können, sind beide Arten von Förderungen in § 8 Absatz 18 zu berücksichtigen.

Mit der Neuregelung in **§ 10 Absatz 5** soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Haushaltsvermerk beim Titel 1111 - 461 01 „Globale Mehrausgaben für Personalausgaben“ anpassen zu können, um die dort nicht verbrauchten Mittel im Haushaltsjahr 2023 einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, um diese auch überjährig verwenden zu können. Die Mittel sollen für die Folgen des anstehenden Tarifabschlusses und für Auswirkungen der Anpassungen von gesetzlichen Regelungen für Besoldung und Versorgung verwendet werden. Die bisherige Formulierung im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes lässt nicht eindeutig erkennen, ob die Ermächtigung zur Änderung des Haushaltsvermerkes bei 1111 - 461 01 für die Zuführung der nicht verbrauchten Mittel aus der globalen Mehrausgabe für Personalausgaben dies zulässt.

Daher wird der Vorschlag aus der letzten Sitzung des Finanzausschusses aufgegriffen, den § 1 Nr. 2 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes wie folgt anzupassen:

„(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Haushaltsvermerk bei Titel 1111 - 461 01 zu ändern, um nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Rücklage für Folgen des anstehenden Tarifabschlusses sowie für die Anpassung von Besoldung und Versorgung vollumfänglich zuzuführen.“

Die Begründung zu Nummer 2 (§ 10) im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes ist wie folgt anzupassen:

„Das Finanzministerium soll die Möglichkeit erhalten, die bei Titel 1111 - 461 01 nicht verbrauchte Haushaltsmittel der globalen Mehrausgaben für Personalausgaben für die Folgen des anstehenden Tarifabschlusses sowie für die Anpassung von Besoldung und Versorgung über die Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage auch überjährig verwenden zu können.“

Ergänzend weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass die in der Sitzung des Finanzausschusses am 31.08.2023 gestellten Nachfragen zu der rechtlichen Zulässigkeit von Rücklagenbildungen und der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Zusammenhang mit dem Bürgerschaftsprogramm „Wärmenetze Schleswig-Holstein“ vom Finanzministerium mit einem separaten Umdruck beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Heinold